

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde; für Instandhaltungs- und Reparaturaufträge gelten nur die Ziffern 1, 2, 3, 7, 8, 9. Soweit diese keine entsprechende Regelung enthalten, gilt das Gesetz. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen - insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen - ist eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von MACH Mess- und Regeltechnik GmbH (im Folgenden „Anbieter“) erforderlich.

2. Angebot und Lieferung

- (1) Erteilt der Kunde dem Anbieter einen Auftrag, so erfolgt der Vertragsschluss durch die Annahmeerklärung in der schriftlichen Auftragsbestätigung. Für den Umfang der Lieferung ist die diese maßgeblich. Der Anbieter wird innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Auftrages eine Auftragsbestätigung übersenden oder den Auftrag ablehnen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Anbieter.
- (2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Anbieter durch nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen seiner Lieferanten gehindert ist, die Leistung zu erbringen. In diesen Fällen wird der Anbieter den Kunden unverzüglich von der Verzögerung und deren Ursache unterrichten.
- (3) Der Anbieter ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- (4) Ist der Kunde mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, ist der Anbieter berechtigt, Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.

3. Preise und Zahlung

- (1) Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin genannten Preise sind verbindlich.

- (2) Die angegebenen Preise gelten ab Lieferort. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer. Soweit keine andere Vereinbarung greift, sind Zahlungen ab Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug zu leisten.
- (3) Wird bei Abruf- oder Terminaufträgen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nur ein Teil der vereinbarten Menge abgenommen, so ist der Anbieter berechtigt, nach seiner Wahl entweder für den gelieferten Teil den für diese Losgröße geltenden Preis zu berechnen oder die noch nicht abgerufene Menge zu liefern und zu berechnen.
- (4) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstreitig sind.
- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Transportversicherung

- (1) Versicherungen gegen Transportschäden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden unter Berechnung der verausgabten Beträge vorgenommen.

5. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises im Eigentum des Anbieters. Der vollständige Kaufpreis umfasst dabei auch etwaige Verzugszinsen oder Schadensersatzforderungen, soweit sie aus demselben Vertragsverhältnis stammen oder bei dessen Anbahnung entstanden sind. Bei Unternehmern erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf sämtliche gegenwärtige oder zukünftige Forderungen aus der Geschäftsbeziehung.
- (2) Der Kunde ist jedoch berechtigt, vom Anbieter gelieferte Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt dem Anbieter schon jetzt alle gegenüber seinen Abnehmern entstehenden Forderungen in Höhe des vom Anbieter für die Vorbehaltsware berechneten Preises ab.
- (3) Bei einer Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für den Anbieter anteiliges Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Verkaufswert, der aus

der Verbindung oder Verarbeitung hervorgehenden Ware, welche insoweit als Vorbehaltsware gilt.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer auf das Eigentum des Anbieters hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Verpfändungen oder Sicherheitsüberlassungen sind unzulässig.

6. Ausfuhrkontrolle und Zollabwicklung

(1) Der Kunde wird für den Fall des Exports der Produkte die Deutschen Ausfuhrbestimmungen beachten und seine Kunden darauf hinweisen, dass im Falle des Exports Deutsche Ausfuhrbestimmungen gelten.

2. Werden Lieferungen auf Wunsch des Kunden unverzollt ausgeführt, haftet er dem Anbieter gegenüber für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.

7. Sachmängelhaftung und Offensichtliche Mängel

(1) Der Anbieter haftet für Sachmängel nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Gegenüber Unternehmern beträgt die regelmäßige Gewährleistungsfrist bei vom Anbieter gelieferter Ware und erbrachter Leistungen zwölf Monate ab Übergabe beziehungsweise Lieferung oder Abnahme. Die Haftung des Anbieters nach Ziffer 8 bleibt unberührt.

(2) Eine Garantie besteht nur, wenn diese ausdrücklich in dem Angebot angegeben ist. Durch eine Garantie wird die gesetzliche Gewährleistung weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

(3) Offensichtliche Mängel sind spätestens 14 Tage nach Empfang der Ware in Textform unter möglichst genauer Angabe der Mängel beim Anbieter anzuzeigen. Nicht frist- und formgerechte Mängelanzeigen bei offensichtlichen Mängeln haben den Verlust der sich aus den Mängeln ergebenden Ansprüche zur Folge.

8. Haftung und Schadensersatz

(1) Der Anbieter haftet uneingeschränkt für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters beruhen. Dies gilt auch soweit die vorgenannten Verletzungen

durch einen gesetzlichen Vertreter des Anbieters oder einen Erfüllungsgehilfen begangen wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Wenn die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten einfach fahrlässig begangen wurde, haftet der Anbieter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

Die Einschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters, wenn Ansprüche unmittelbar gegen diese geltend gemacht werden.

Im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes gilt keine Haftungsbeschränkung.

Im Übrigen schließt der Anbieter seine Haftung aus.

9. Schlussbestimmungen

(1) Auf Verträge zwischen dem Anbieter und den Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. Die Vertragssprache ist Deutsch.

(2) Sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und dem Anbieter der Sitz des Anbieters (Kaiserslautern). Das Recht des Anbieters, das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Diese AGB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den übrigen Teilen gültig.